

7. Reglement für die Kindergärten

1. Allgemeines

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Pflichtenhefts, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

2. Zweck

- 2.1 Die Schulgemeinde Glattfelden führt einen Kindergarten. Der Kindergarten steht vorschulpflichtigen Kindern zwei Jahre vor Schuleintritt offen. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.
- 2.2 Der Kindergarten versteht sich als Unterstützung und Ergänzung der Erziehung im Elternhaus. Er dient der ganzheitlichen Förderung der Kinder in geistiger, seelischer und körperlicher Hinsicht.
- 2.3 Der Kindergarten darf nicht in den Lehrplan der Volksschule übergreifen
- 2.4 Die Aufsicht über den Kindergarten obliegt der Gemeindeschulpflege
- 2.5 Die Kindergärtner sind in allen Belangen in die Schulpflege integriert.
- 2.6 Die Kindergärtner organisieren wöchentlich einen Konvent zu einem festen Zeitpunkt, welcher der Schulpflege mitgeteilt wird.
- 2.7 Die Kindergärtner bestimmen einen Hausvorstand, der an den Sitzungen der Schulpflege teilnimmt und Ansprechpartner zwischen Schulpflege und Kindergärtner in allgemeinen Angelegenheiten ist.
- 2.8 Die Kindergärtner sind in den verschiedenen Kommissionen der Schulpflege vertreten.
- 2.9 Die Schulpflege ist für die Bereitstellung und den Unterhalt der für den Betrieb des Kindergartens notwendigen Lokalitäten zuständig. Der Unterhalt der Kindergarten-Lokalitäten und Gebäude wird durch den Liegenschaftsverwalter betreut.

3. Personelles / Anstellungsverhältnis

- 3.1. Der Kindergarten wird durch eine Lehrkraft geführt, die über ein von der Erziehungsdirektion anerkanntes Diplom verfügt.
- 3.2 Das Anstellungsverhältnis wird durch einen Anstellungsvertrag geregelt.
- 3.3 Die Teilnahme an den Kindergartenkapiteln ist für die Kindergärtner obligatorisch. Bei einem unentschuldigtem Fernbleiben wird eine Busse erhoben.

4. Aufnahme von Kindergartenschülern

- 4.1. Die Aufforderung zur Anmeldung erfolgt entweder im offiziellen Mitteilungsorgan der Gemeinde Glattfelden oder schriftlich an die Eltern.
- 4.2. Es werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die bis zum von der Volksschule festgesetzten Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf Beginn des Schuljahres und nur ausnahmsweise zu anderen Zeiten.
- 4.3. Den Eltern wird vor den Sommerferien die Aufnahme und Zuteilung schriftlich mitgeteilt. Für die Eltern fremdsprachiger Kinder wird, wenn möglich, die Zuteilung und Aufnahme in deren Muttersprache abgegeben.
- 4.4. Für Kinder mit Mundartunterricht wird eine schriftliche Mitteilung mit Rekursrecht von der Schulpflege an die Eltern gemacht.
- 4.5. Im Laufe des Schuljahres zuziehende und austretende Kinder müssen dem Schülerkommissionspräsidenten durch den Kindergärtner gemeldet werden.
- 4.6. Für die Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden stellt die Schulleitung einen Antrag an die Schulpflege.

5. Kindergartenbetrieb

- 5.1. Eine Kindergartenabteilung soll nach Möglichkeit nicht mehr als 20 Kinder zählen. Bei einem hohen Anteil an fremdsprachigen Kindern sind die Abteilungen kleiner zu halten.
- 5.2. Die Kindergärtner erarbeiten zuhanden der Schülerkommission die Stundenpläne. Diese werden von der Schulpflege bestätigt. Mittwochnachmittag und Samstag sind kindergartenfrei.
- 5.3. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt mind. 10 Stunden für die kleinen und mind. 16 Stunden für die grossen Kinder.
- 5.4. Die wöchentlichen Unterrichtszeiten der Kindergärtner werden im Anstellungsvertrag festgehalten. Die Pflichtstunden müssen mit den Kindern abgehalten werden.
- 5.5. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder pünktlich und regelmässig in den Kindergarten zu schicken. Die Kindergärtner können Dispens bis zu drei Tagen erteilen, die Schulleitung bis zu 5 Tagen. Länger dauernde Absenzen müssen durch die Schulpflege bewilligt werden.
- 5.6. Regelmässig wiederkehrende Absenzen (Religion, Therapien, besondere Umstände eines Kindes) bedürfen der Bewilligung der Schulpflege.
- 5.7. Die Kindergärtner führen eine Absenzenliste.
- 5.8. Die Kindergärtner melden der Schülerkommission jene Kinder, die trotz Mahnung an die Eltern den Kindergarten unregelmässig besuchen. Auf Antrag der Schülerkommission kann die Schulpflege Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschliessen.
- 5.9. Kinder anderer Bekenntnisse sind auf Verlangen des Besorgers an hohen Feiertagen vom Unterricht zu dispensieren (Art. 412.111 § 58 / 59 Schulgesetz Kt. Zürich).
- 5.10. Die Kinder dürfen nicht ohne Aufsicht gelassen werden, weder im Kindergarten, noch in der Turnhalle. Über Ausnahmen bestimmt die Schulpflege.

- 5.11 Kinder dürfen nie während der Unterrichtszeit nach Hause geschickt werden, ohne dass Eltern oder Besorger vorher benachrichtigt worden sind.
- 5.12 Schulreisen finden in der näheren Umgebung statt. Die Schulreisekosten werden im Rahmen des festgelegten Budgets von der Schulpflege übernommen.
- 5.13 Die Kindergärtner sind verpflichtet, den Eltern Besonderheiten oder Änderungen im Kindergartenbetrieb rechtzeitig bekanntzugeben. Alle Mitteilungen an die Eltern gehen an den Schulpräsidenten und die zugeteilten Schulpfleger.
- 5.14 Durch Elternabende, Besuchstage oder sonstige Einladungen soll das Interesse der Eltern an der gemeinsamen Erziehungsaufgabe gefördert und wachgehalten werden. Die Gestaltung der Elternzusammenkünfte ist dem Kindergärtner überlassen. Der Präsident und die zugeordneten Schulpfleger sind darüber zu informieren.
- 5.15 Über die anderweitige Benützung des Kindergartens ausserhalb der Schulzeit ist ein Antrag an den Verantwortlichen für Raumbelagungen zu stellen. Dieser wird bearbeitet an die Schulpflege weitergeleitet.
- 5.16 Nach Möglichkeit sollte die Turnhalle regelmässig benützt werden können.
- 5.17 Die Kantonspolizei führt in jedem Kindergarten Verkehrsunterricht durch. Der Kindergärtner unterstützt und vertieft diesen Verkehrsunterricht während des gesamten Schuljahres. Die Kinder werden für den Schulweg mit Leuchtgurten ausgerüstet.

6. Sonderdienste

- 6.1 Für fremdsprachige Kinder bietet die Schulpflege Deutsch für Fremdsprachige an.
- 6.2 Einmal jährlich führt die Logopädin im Kindergarten Reihenuntersuchungen durch. Nach Absprache mit dem Kindergärtner und den Eltern stellt sie Antrag für Abklärungen direkt an die Schulpflege.
- 6.3 Die Schulpsychologische Dienst steht dem Kindergärtner zur Verfügung. Kinder, die aus körperlichen oder psychischen Gründen einer besonderen Betreuung bedürfen, werden im Einverständnis mit den Eltern beim Schulpsychologischen Dienst zur Abklärung mit entsprechendem Formular angemeldet. Dieser stellt aufgrund der Abklärungsergebnisse Antrag an die Schulpflege für notwendige Therapien.
- 6.4 Nicht Schulreife Kinder sind frühzeitig der Schülerkommission und der Sonderpädagogikkommission zu melden. In Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Schulpsychologischen Dienst kann ein Antrag um Aufnahme in das Basisjahr A gestellt werden. In absoluten Ausnahmefällen kann ein drittes Kindergartenjahr auf Antrag der Schulpsychologin bewilligt werden.

7. Gesundheit und Versicherung

- 7.1 In den Kindergärten finden schulärztliche Untersuchungen statt.
- 7.2 Die Kindergärtner sind verpflichtet, bei gehäuft auftretenden Krankheiten der Schulpflege Mitteilung zu machen. Bei einer drohenden Epidemie kann der Präsident auf Empfehlung des schulärztlichen Dienstes die vorübergehende Schliessung eines Kindergartens verfügen.
- 7.3 Die Zahnkontrolle erfolgt einmal pro Jahr durch den schulzahnärztlichen Dienst. Die Kontrolle ist obligatorisch.

- 7.4 Viermal im Jahr besucht die Dentalhygienikerin den Kindergarten.
- 7.5 Die Kinder sind während des Unterrichtes sowie auf dem direkten Kindergartenweg ergänzend zu den privaten Krankenkassen versichert.
- 7.6 Eine Unfallmeldung erfolgt durch den Kindergärtner. Bei Zahnschäden ist eine sofortige Meldung an die Versicherung notwendig. Bagatellschäden sind als Beilage zur Krankenkassenabrechnung zu melden.
- 7.7 Den Kindergärtnern wird empfohlen, einen Nothelferkurs zu besuchen.
- 7.8 Der Kindergärtner ist dafür besorgt, dass in seinem Kindergarten „Erste Hilfe“ Material und Desinfektionsmittel vorhanden sind.

8. Inventar und Kredite

- 8.1 Die Schulpflege gewährt den Kindergärtnern einen jährlichen Kredit für Arbeitsmaterialien und einen Sonderkredit für kleinere Anschaffungen. Die Kindergärtner stellen die visierten Rechnungen bzw. detaillierte Abrechnungen der Barauslagen dem Schulgutsverwalter zu. Die Schulpflege wird über Anschaffungen von mehr als Fr. 200.-- aus dem Sonderkredit informiert.
- 8.2 Anträge des Kindergärtners für grössere Anschaffungen und Einrichtungs-Gegenstände werden der Schulpflege als Antrag zuhanden des Budgets eingereicht.
- 8.3 Der Kindergärtner führt ein Inventar über kindergarteneigenes Mobiliar, Spielsachen, Instrumente, Bücher etc. Das Inventar wird bereinigt und nachgeführt in der August-Schulpflegesitzung zur Kenntnis genommen.

Bei einem Wechsel der Kindergärtner wird das Kindergarteninventar anhand dieser Liste abgenommen. Defekte oder verlorene Sachen sind zu reparieren bzw. zu ersetzen.
- 8.4 Für die Reinigung der Kästen und Spielsachen ist der Kindergärtner zuständig.
- 8.5 Reparaturen von Mobiliar und Spielsachen werden bis zum Betrag von Fr. 200.-- durch den Kindergärtner vergeben. Bei höheren Reparaturkosten, muss Antrag an die Baukommission gestellt werden.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Für die nicht in diesem Reglement enthaltenen Angaben gelten der Anstellungsvertrag, die „Empfehlungen für Kindergärten“ vom 17.12.1985 und die Leitideen für den Kindergarten“ der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.
- 9.2 Dieses Reglement kann jederzeit geändert und den herrschenden Bedürfnissen angepasst werden. Soweit das vorliegende Reglement die Zuständigkeit nicht eindeutig festlegt, ist die Schulpflege für weitere Beschlüsse, die Einrichtung und den Betrieb des Kindergartens zuständig.
- 9.3. Mit der Anmeldung des Kindes akzeptieren die Eltern dieses Reglement sowie die Kant. Absenzenverordnung.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 17. Mai 2005 genehmigt.

SCHULPFLEGE GLATTFELDEN

S. Betschart
Präsident

H. Hösli
Aktuar